

# Bekanntmachung

**Betreff:** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Erweiterung des Bebauungsplanes "Zwischen Blumen- und Schul-  
straße" um das Gebiet "Östlich der Blumenstraße", Schwabsoien

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB:

Die o.g. Bebauungsplan-Erweiterung in der Planfertigung vom 10.12.1990, zuletzt geändert am 27.02.1992, wurde vom Gemeinderat Schwabsoien am 09.03.1992 als Satzung beschlossen und vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 16.07.1992 genehmigt. Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes enthält Hinweise zu folgenden Punkten:

- Wasserversorgungsanlage (Neubau vorrangig)
- Abwasserentsorgungsanlage (Planungsvergabe vorrangig)
- übergangsweise Ableitung von häuslichen Abwässern (übergangsweise Mehrkammer-Ausfaulgruben und Filtergräben gemäß den DIN-Bestimmungen unter der Voraussetzung, daß aufnahmefähiger Untergrund bei entsprechend tiefliegendem Grundwasserhorizont ansteht)
- zweiter Rettungsweg für Aufenthaltsräume im Dachgeschoß (die notwendigen Fenster müssen mit Leitern der Feuerwehr direkt an-leiterbar sein)
- der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Ferner erklärte das Landratsamt im o.g. Bescheid, daß die Genehmigung zu erteilen war, da das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan insoweit den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Die o.g. Bebauungsplan-Erweiterung mit Begründung wird in der Gemeindkanzlei Schwabsoien, Schongauer Str. 1, Schwabsoien, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, während der bekannten Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird an den o.g. Stellen auf Verlangen Auskunft gegeben. Ferner kann dort der o.g. Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau eingesehen werden.

Gemäß § 12 Satz 4 BauGB tritt die o.g. Bebauungsplan-Erweiterung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schwabsoien

den 17.07.1992

, den

17.07.1992

bis 03.08.1992

Aushang vom

bis



(Unterschrift)

Berkmüller  
Bürgermeister